

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
der in der Stadt Preetz ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 150) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwilliger Feuerwehren – EntschVOFF) vom 19.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 13.05.2014 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren –EntschVOFF – eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter in Höhe von 100,00 €.

II.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2014 in Kraft.

Preetz, den 19. Mai 2014

Wolfgang Schneider
Bürgermeister